

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung der Stadt Leonberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg am 07. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Leonberg betreibt die Kindertageseinrichtungen und die Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis in der Regel zum Ende des Besuchs der Grundschule. In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen und sonstigen Behinderungen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

§ 2 Betreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung

1. Die Stadt Leonberg betreibt Kindertageseinrichtungen mit folgenden Betreuungsangeboten:

a) Kinderkrippe (Kleinkindbetreuung)

Betreuungsangebot für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr vom frühen Morgen bis in den späten Nachmittag mit Verpflegung gemäß dem Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII:

b) Kindergarten mit bedarfsgerechter Öffnungszeit für unter 3-Jährige

Betreuungsangebot für 2-jährige Kinder von bis zu 5 Stunden am Vormittag und an mehreren Nachmittagen.

c) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit für unter 3-Jährige

Betreuungsangebot für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr von durchgehend 6 Stunden am Vormittag.

d) Kindergarten mit bedarfsgerechter Öffnungszeit für über 3-Jährige

Betreuungsangebot für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt von bis zu 5 1/2 Stunden am Vormittag. Je nach Einrichtung ist es möglich, die Nachmittagsbetreuung an einem oder mehreren Nachmittagen in Anspruch zu nehmen.

e) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit für über 3-Jährige

1. Betreuungsangebot für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt von durchgehend 6 Stunden.

2. Betreuungsangebot für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt von durchgehend 6 Stunden. Je nach Einrichtung ist es möglich, bei Einhaltung einer Mittagspause von 1 Stunde die Nachmittagsbetreuung des Regelkindergartens oder die Ausweitung der

Randzeiten in Anspruch zu nehmen. Die zusammenhängende Betreuungszeit von 6 Stunden soll dabei nicht überschritten werden.

3. Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt von durchgehend 7 Stunden im Zeitfenster von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

f) Ganztagsbetreuung

Betreuungsangebot für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt vom frühen Morgen bis in den späten Nachmittag mit Verpflegung.

2. Die Stadt Leonberg betreibt Schulkindbetreuung mit folgenden Betreuungsangeboten:

a) Hort und Hort an der Schule

Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter vor dem Schulbeginn und nach Schulschluss bis in den späten Nachmittag mit Verpflegung und Ferienbetreuung. An den Schließungstagen der Einrichtung findet keine Betreuung statt.

b) Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Den Unterricht ergänzendes Betreuungsangebot an den Leonberger Grundschulen in einem zusammenhängenden Zeitrahmen von 6 Stunden von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Im Zeitrahmen von 13.30 Uhr bzw. 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr kann eine Nachmittagsbetreuung angeboten werden. Entsprechend den Bedürfnissen der Eltern/Kinder und den Möglichkeiten der Grundschulen gibt es an den einzelnen Grundschulen verschiedene Varianten. Die Betreuung in den Schulferien ist möglich. An den Schließungstagen der Einrichtung findet keine Betreuung statt. Die Verpflegung ist an einzelnen Grundschulen möglich.

c) Die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule

Den Unterricht ergänzendes Betreuungsangebot an den Leonberger Ganztagsgrundschulen vor dem Schulbeginn und nach Schulschluss mit Verpflegung und Ferienbetreuung. An den Schließungstagen der Einrichtung findet keine Betreuung statt. Entsprechend den Bedürfnissen der Eltern/Kinder und den Möglichkeiten der Ganztagsgrundschulen gibt es an den einzelnen Grundschulen verschiedene Varianten.

§ 3

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

In den Kindertageseinrichtungen, abhängig von der jeweiligen Betriebserlaubnis, und in der Schulkindbetreuung können Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen werden.

Für jedes Kind ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.

Jedes Kind unter 6 Jahren muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersucht werden. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

1. Aufnahme im Kindergarten

Abhängig von der jeweiligen Betriebserlaubnis des Kindergartens werden Kinder mit Vollendung

des 1. Lebensjahrs aufgenommen.

2. Aufnahme in die Kinderkrippe, die Ganztagsbetreuung, den Hort oder den Hort an der Schule

Die Aufnahme richtet sich nach den jeweils aktuellen Regelungen des Amts für Jugend, Familie und Schule.

3. Aufnahme in die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule und im Rahmen der Ganztagsgrundschule

Die Aufnahme richtet sich nach den jeweils aktuellen Regelungen des Amts für Jugend, Familie und Schule. In der Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule werden Schulkinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kinds in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kinds durch die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kinds durch die Stadt Leonberg.
3. Die Abmeldung hat gegenüber der Stadt Leonberg unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
4. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahrs in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats August abgemeldet werden.
5. Für Kinder, die vom Kindergarten in eine Betreuungsform der Schulkindbetreuung übergehen, werden die Gebühren für beide Betreuungsformen jeweils anteilig tageweise berechnet.
6. Die Stadt kann nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere aus folgenden Gründen kündigen:
 - Das Kind fehlt mindestens zusammenhängend vier Wochen unentschuldig.
 - Das Kind hält die Regelungen der Einrichtung nicht ein und stört den geordneten Betrieb der Einrichtung in unzumutbarer Weise.
 - Das Kind bedarf besonderer Förderung, die die Sorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen (mangelnde Mitwirkung).
 - Der Gebührenpflichtige ist mit drei Monatsgebühren nach Fälligkeit im Rückstand. Die Sorgeberechtigten beachten die in der Hausordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht.
 - Es bestehen nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung.
 - Die Zustimmung des Sorgeberechtigten zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit - einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung – wird verweigert.
 - Die Voraussetzungen für die Vergabe eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung bzw. der Schulkindbetreuung sind weggefallen.
7. Über den Ausschluss nach den Nummern 6 entscheidet die Leitung des Amts für Jugend, Familie und Schule.

§ 5 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung oder die Schulkindbetreuung und endet mit der Abmeldung des Kinds durch die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kinds durch die Stadt Leonberg.
2. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
3. Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
4. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren für Betreuungsangebote nach § 6 Abs. 1 bis 5 sind auch während der Ferien zu entrichten.
5. Die jeweilige Benutzungsgebühr ist zu Beginn des Monats zu entrichten.
6. Tritt ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung oder Schulkindbetreuung ein, so wird die Gebühr für diesen Monat anteilig tageweise berechnet. Für jeden Betriebstag ist ein 1/20 der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.
7. Wechselt ein Kind von einer Betreuungsform für unter 3-Jährige in eine Betreuungsform für über 3-Jährige in der Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahrs neu festgesetzt.
8. Bei Familien, deren Kinder den Kindergarten, die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule oder die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule besuchen, wird bei einer Änderung der Zahl der anzurechnenden Kinder auf schriftlichen Antrag die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Die Veränderung ist von den Sorgeberechtigten innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Gebühr ab dem Monat der Bekanntgabe festgesetzt.
9. Die Gebühr ist auch bei Nichtbenutzung zu entrichten. Eine Aussetzung der Gebührenschuld erfolgt auch dann nicht, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Betriebsstörungen (z. B. Streik), führen nicht zu einer Reduzierung der Benutzungsgebühren oder Schadensersatz.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Gebühren für die Kinderkrippe (Kleinkindbetreuung)
 - a) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Kinderkrippe (6.30 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt pro Kind 506,00 EUR incl. Verpflegungsgebühr.
 - b) Die monatliche Benutzungsgebühr für die verkürzte Kinderkrippe (6.30 Uhr bis 15.00 Uhr) beträgt pro Kind 400,50 EUR incl. Verpflegungsgebühr.
 - c) Für Kinder der verkürzten Kinderkrippe, die die Kinderkrippe bis 17.00 Uhr an einzelnen Tagen besuchen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 7,00 EUR/Tag zu entrichten (Faktor 3,5 pro Tag für die Monatspauschale).

- d) Für Kinder, die die Kinderkrippe oder die verkürzte Kinderkrippe nur an einzelnen Tagen besuchen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1/20 der Monatsgebühr zu entrichten.

2. Gebühren für den Kindergarten mit bedarfsgerechter Öffnungszeit

Die Benutzungsgebühr staffelt sich nach der Anzahl der Kinder unter 14 Jahren, die mit Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie leben.

a) Kindergarten mit bedarfsgerechter Öffnungszeit für Kinder unter 3 Jahren

Die Gebühr beträgt:

- bei 1 Kind 206,00 EUR monatlich
- bei 2 Kindern 160,00 EUR monatlich/Kind
- bei 3 Kindern 108,00 EUR monatlich/Kind
- ab 4 Kindern 36,00 EUR monatlich/Kind

b) Kindergarten mit bedarfsgerechter Öffnungszeit für Kinder über 3 Jahren

Die Gebühr beträgt:

- bei 1 Kind 106,00 EUR monatlich
- bei 2 Kindern 80,00 EUR monatlich/Kind
- bei 3 Kindern 54,00 EUR monatlich/Kind
- ab 4 Kindern 18,00 EUR monatlich/Kind

3. Gebühren für den Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit

Die Benutzungsgebühr staffelt sich nach der Anzahl der Kinder unter 14 Jahren, die mit Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie leben.

a) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder unter 3 Jahren

Die Gebühr beträgt:

- bei 1 Kind 265,00 EUR monatlich
- bei 2 Kindern 200,00 EUR monatlich/Kind
- bei 3 Kindern 130,00 EUR monatlich/Kind
- ab 4 Kindern 45,00 EUR monatlich/Kind

b) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit VÖ 6 für Kinder über 3 Jahren

Die Gebühr beträgt:

- bei 1 Kind 132,50 EUR monatlich
- bei 2 Kindern 100,00 EUR monatlich/Kind
- bei 3 Kindern 65,00 EUR monatlich/Kind
- ab 4 Kindern 22,50 EUR monatlich/Kind

Für Kinder des Kindergartens mit bedarfsgerechter Öffnungszeit, die den Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit an einzelnen Tagen besuchen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 3,50 EUR/Tag zusätzlich zu entrichten (Faktor 3,5 pro Tag für die Monatspauschale).

c) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit VÖ Plus für Kinder über 3 Jahren

Die Gebühr beträgt:

- bei 1 Kind 152,10 EUR monatlich
- bei 2 Kindern 114,75 EUR monatlich/Kind

- bei 3 Kindern 77,45 EUR monatlich/Kind
- ab 4 Kindern 25,80 EUR monatlich/Kind

d) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit VÖ 7 für Kinder über 3 Jahren

Die Gebühr beträgt:

- bei 1 Kind 169,50 EUR monatlich
- bei 2 Kindern 127,90 EUR monatlich/Kind
- bei 3 Kindern 86,35 EUR monatlich/Kind
- ab 4 Kindern 28,80 EUR monatlich/Kind

4. Gebühren für die Ganztagsbetreuung

- a) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Ganztagsbetreuung (6.30 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt pro Kind 367,00 EUR incl. Verpflegungsgebühr.
- b) Die monatliche Benutzungsgebühr für die verkürzte Ganztagsbetreuung (6.30 Uhr bis 15.00 Uhr) beträgt pro Kind 295,00 EUR incl. Verpflegungsgebühr.
- c) Für Kinder der verkürzten Ganztagsbetreuung, die die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr an einzelnen Tagen besuchen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 4,60 EUR/Tag zu entrichten (Faktor 3,5 pro Tag für die Monatspauschale).
- d) Für Kinder, die die Ganztagsbetreuung oder die verkürzte Ganztagsbetreuung nur an einzelnen Tagen besuchen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1/20 der Monatsgebühr zu entrichten.

5. Gebühren für den Hort und den Hort an der Schule

- a) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Hort und Hort an der Schule (6.30 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt pro Kind 312,50 EUR incl. Verpflegungsgebühr.
- b) Die monatliche Benutzungsgebühr für den verkürzten Hort und Hort an der Schule (6.30 Uhr bis 15.00 Uhr) beträgt pro Kind 254,50 EUR incl. Verpflegungsgebühr.
- c) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Hort nach der Schule und Hort an der Schule (11.15 Uhr bis 17.00 Uhr in den Ferien ab 7.30 Uhr) beträgt pro Kind 264,00 EUR incl. Verpflegungsgebühr.
- d) Für Kinder des Horts nach der Schule, die den Hort von 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr oder von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr nur an einzelnen Tagen besuchen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 2,30 EUR/Tag zu entrichten (Faktor 3,5 pro Tag für die Monatspauschale).
- e) Für Kinder des Horts nach der Schule, die den Hort von 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr nur an einzelnen Tagen besuchen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 4,60 EUR/Tag zu entrichten (Faktor 3,5 pro Tag für die Monatspauschale).

- f) Für Kinder des verkürzten Hortes, die den Hort von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr nur an einzelnen Tagen besuchen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 4,60 EUR/Tag zu entrichten (Faktor 3,5 pro Tag für die Monatspauschale).
- g) Für Kinder, die den Hort, den verkürzten Hort oder den Hort nach der Schule nur an einzelnen Tagen besuchen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1/20 der Monatsgebühr zu entrichten.

6. Gebühren für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder unter 14 Jahren, die mit Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie leben.

Die Gebühr beträgt pro Betreuungsstunde:

-bei 1 Kind	1,27 EUR stündlich
-bei 2 Kindern	0,96 EUR stündlich/Kind
-bei 3 Kindern	0,64 EUR stündlich/Kind
-ab 4 Kindern	0,32 EUR stündlich/Kind

Die Ferienbetreuung ist eine Zubuchung und wird für die Dauer eines Schuljahrs bzw. bei unterjähriger Zubuchung bis zum 31.07. des Schuljahrs festgesetzt.

Für Kinder, die nur an einzelnen Tagen die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule besuchen, ist eine Benutzungsgebühr (Bon) in Höhe von mindestens 2,90 EUR/Tag zu entrichten (Faktor 3,5 pro Tag für die Monatspauschale).

7. Gebühren für die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Anzahl der in der Betreuung aufgenommenen Kinder einer Familie mit Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie.

Die Gebühr beträgt pro Betreuungsstunde 1,27 EUR.

Die Ferienbetreuung ist eine Zubuchung und wird für die Dauer eines Schuljahrs bzw. bei unterjähriger Zubuchung bis zum 31.07. des Schuljahrs festgesetzt.

Befindet sich mehr als ein Kind aus einem Haushalt in der Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 15,00 EUR/Monat bis zu einer Mindestgebühr von 10,00 EUR/Kind.

8. Verpflegungsgebühr und Gebühr für das Mittagessen

Für die Betreuungsform Krippe wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von 62,00 EUR/Monat, für die Ganztagsbetreuung wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von 75,00 EUR/Monat und für die Hortbetreuung wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von 85,00 EUR/Monat festgesetzt. Das Mittagessen als Zubuchung wird in der Krippe mit 3,50 EUR/Essen, im Kindergarten und in der Schulkindbetreuung mit 4,00 EUR/Tag festgesetzt (Faktor 3,5 pro Tag für die Monatspauschale).

9. Gebühr für die Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit

Für Kinder, die später als 10 Minuten nach dem Ende der gebuchten Betreuungsform abgeholt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR pro angefangene Viertelstunde erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung

1. Leonberger Familienpass

In den Betreuungsformen Kindergarten mit bedarfsgerechter Öffnungszeit, Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit, Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule und Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule werden die Gebühren bei Vorliegen des Leonberger Familienpasses ab dem Aufnahmemonat bzw. ab dem Erhalt des Leonberger Familienpasses auf die Vorlage folgenden Monat um 50 % ermäßigt.

2. Geschwisterermäßigung

Befindet sich mehr als ein Kind aus einem Haushalt (Kinder mit gemeldetem Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie) in den Betreuungsformen Kinderkrippe, Ganztagsbetreuung oder Hortbetreuung wird für jedes weitere aufgenommene Kind aus einem Haushalt die Gebühr um 50 Euro ermäßigt bis zu einer Mindestgebühr von 330,00 Euro in der Kinderkrippe, 150,00 Euro in der Ganztagsbetreuung und 100,00 Euro in der Hortbetreuung.

Diese Geschwisterermäßigung ist trägerübergreifend wirksam. Die Ermäßigung wird stets auf das bzw. die ältere/n Kinder angewendet.

§ 8 Härtefall

In besonders begründeten Einzelfällen ist die Leitung des Finanz- und Sozialdezernats ermächtigt, auf Antrag Gebührennachlässe zu gewähren.

§ 9 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung sind in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle verbindlich.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung der Stadt Leonberg vom 23. Juni 2015 in der Fassung vom 17. November 2015 außer Kraft.